

31. Mitteilungsblatt

Nr. 44-46

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2021/2022
31. Stück; Nr. 44-46

WAHLEN

44. Ausschreibung der Wahl zum Senat der Medizinischen Universität Wien

45. Ausschreibung der Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Wien

46. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG

44. Ausschreibung der Wahl zum Senat der Medizinischen Universität Wien

Die Rechtsgrundlagen für die Wahl zum Senat der Medizinischen Universität Wien bilden § 25 Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie §§ 9ff des I. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Satzung).

1. Tag, Zeit und Ort der Wahl

Wahltag: Dienstag, **13. September 2022** in der Zeit von **8.30 Uhr** bis **17.00 Uhr** und
Mittwoch, **14. September 2022** in der Zeit von **8.30 Uhr** bis **15.00 Uhr**

Ort/Wahllokal: Medizinische Universität Wien
großer Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien
Bauteil (BT) 88, Ebene 01, Raumnummer 88.01.514 und 88.01.514.1

2. Wahlberechtigung und Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Mitglieder des Senats werden nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts gewählt. Die Stimmabgabe hat daher geheim und durch persönliche Stimmabgabe zu erfolgen. Die Wahlberechtigung ist grundsätzlich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Ausweises der Medizinischen Universität Wien / AKH nachzuweisen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Wahlausschreibung („Stichtag“, **Dienstag 21. Juni 2022**) in einem aktiven Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen. Nicht wahlberechtigt sind daher insbesondere Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 UG) ohne Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Universität Wien, Voluntärinnen und Voluntäre sowie Praktikantinnen und Praktikanten, freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer sowie Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer. Nicht passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des Universitätsrates und des Rektorats (§ 20 Abs. 2 UG).

Die **Funktionsperiode** des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit 1. Oktober 2022. Die zu wählenden Mitglieder dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden. Diese Bestimmung ist auf eine am 1. Oktober 2021 bereits laufende Funktionsperiode des Senats anzuwenden. Vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossene Funktionsperioden bleiben außer Betracht.

Die Anzahl der Mitglieder des Senats beträgt 26. Davon sind gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des I. Abschnitts der Satzung zu wählen:

a. Dreizehn Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§§ 98, 99 Abs. 1,4 und Abs. 6 sowie § 99a UG) einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und Vertragsprofessorinnen und Universitäts- und Vertragsprofessoren nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), Vertragsbedienstetengesetz (VBG) und Angestelltengesetz (AngG) sowie die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind (§§ 20 Abs. 5 und 32 Abs. 1 UG).

b. Sechs Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und Vertragsdozentinnen und Universitäts- und Vertragsdozenten (Amtstitel: außerordentliche Universitätsprofessorin und außerordentlicher Universitätsprofessor), Universitäts- und Vertragsassistentinnen und Universitäts- und Vertragsassistenten sowie Assistentinnen und Assistenten nach BDG, VBG und AngG, Bundes- und Vertragslehrerinnen und Bundes- und Vertragslehrer, studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, wissenschaftliche Beamtinnen und Beamte und Vertragsbedienstete, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Drittmittelangestellte (§§ 26 und 27 UG) sowie alle Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung.

c. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Beamtinnen und Beamte und Vertragsbediensteten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem AngG im Bereich des administrativen, technischen, Bibliotheks- und Krankenpflegepersonals sowie alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 UG), sofern sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen.

3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt **von Dienstag, 28. Juni 2022 bis Montag, 4. Juli 2022** in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis schriftlich bei der/beim Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien; rechtsabteilung@meduniwien.ac.at) Einspruch erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr möglich.

4. Briefwahl

Eine Wahlkarte kann von Wahlberechtigten, die an der persönlichen Stimmabgabe aus wichtigem Grund (z.B. Ortsabwesenheit, Krankheit, dienstlich) an den Wahltagen verhindert sein werden, **ab Mittwoch, 27. Juli 2022 bis spätestens Dienstag, 30. August 2022** unter Glaubhaftmachung der Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch, durch Ausfüllen und Abschicken eines zu diesem Zweck eingerichteten „E-Formulars“ (abrufbar im Intranet der Medizinischen Universität Wien unter <https://intranet.meduniwien.ac.at/allgemeines/rechtliches/briefwahl/>) bei der Wahlkommission beantragt werden. Die oder der Wahlberechtigte hat im Zuge der Antragstellung der Wahlkarte eine postalische Zustelladresse anzugeben.

Die Wahlkarte ist nach der Stimmabgabe so rechtzeitig an die Wahlkommission (p.A. Büro der Universitätsleitung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien) rückzuübermitteln, dass die Wahlkarte dort **spätestens am Montag, 12. September 2022 um 18:00 einlangt, widrigenfalls sie nicht in die Ergebnismitteilung miteinbezogen wird.**

Alternativ zum Postweg ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 und Freitag von 8:00 bis 12:00 auch die persönliche Abgabe der Wahlkarte bei der Wahlkommission (p.A. Büro der Universitätsleitung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien, BT 88, Ebene 1) möglich. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ein Einwurf der Wahlkarte in den Briefkasten an der genannten Adresse (Büro der Universitätsleitung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien, BT 88, Ebene 1, Briefkasten vor der Glastür) möglich.

Wurde eine Wahlkarte von einem oder einer Wahlberechtigten beantragt und an diese/n übermittelt, ist eine persönliche Stimmabgabe vor der Wahlkommission an den Wahltagen nur unter Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen möglich.

5. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen den Namen der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages tragen und können **von Dienstag, 12. Juli 2022 bis spätestens Dienstag 26. Juli 2022**, adressiert an die/den Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien), eingereicht werden.

Neben dem Postweg ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Wahlvorschläge sind stets schriftlich einzubringen.

Ein Wahlvorschlag hat jedenfalls zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 des I. Abschnitts der Satzung,
2. mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle pro Gruppe und
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber

Wahlvorschläge der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung haben mindestens zwei Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten zu enthalten.

Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Gruppen hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren, sind von der zuständigen Wahlkommission aus sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unzulässig. Diese Bestimmung ist mit dem Beginn der nächsten Funktionsperiode des Senates (1.10.2022) erstmalig anwendbar.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen **ab Donnerstag 8. September 2022** bis zur Wahl in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr möglich.

Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der ausgegebenen Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Vertreterinnen und Vertreter entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor
Markus Müller

45. Ausschreibung der Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Wien

Die Rechtsgrundlagen für die Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Wien bilden § 42 Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie §§ 1ff des V. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Satzung).

1. Tag, Zeit und Ort der Wahl

Wahltag: Dienstag, **13. September 2022** in der Zeit von **8.30 Uhr** bis **17.00 Uhr** und
Mittwoch, **14. September 2022** in der Zeit von **8.30 Uhr** bis **15.00 Uhr**

Ort/Wahllokal: Medizinische Universität Wien
großer Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien
Bauteil (BT) 88, Ebene 01, Raumnummer 88.01.514 und 88.01.514.1

2. Wahlberechtigung und Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts gewählt. Die Stimmabgabe hat daher geheim und durch persönliche Stimmabgabe zu erfolgen. Die Wahlberechtigung ist grundsätzlich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter- Ausweises der Medizinischen Universität Wien / AKH nachzuweisen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Wahlausschreibung („Stichtag“, **Dienstag 21. Juni 2022**) in einem aktiven Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen. Nicht wahlberechtigt sind daher insbesondere Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 UG) ohne Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Universität Wien, Voluntärinnen und Voluntäre sowie Praktikantinnen und Praktikanten, freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer und Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer.

Die entsendeten Personen sollen Interesse an Angelegenheiten der Gleichbehandlung und des Gender-Mainstreaming aufweisen und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

Die **Funktionsperiode** des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre und beginnt mit 1. Oktober 2022. Diese Bestimmung ist auf eine am 1. Oktober 2021 bereits laufende Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen anzuwenden. Vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossene Funktionsperioden bleiben außer Betracht.

Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unzulässig. Diese

Bestimmung ist mit dem Beginn der nächsten Funktionsperiode des Senates (1.10.2022) erstmalig anwendbar.

Die Anzahl der Mitglieder beträgt 12. Davon sind gemäß § 2 des V. Abschnitts der Satzung zu wählen:

a. Zwei Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§§ 98, 99 Abs. 1,4 und Abs. 6 sowie § 99a UG) einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und Vertragsprofessorinnen und Universitäts- und Vertragsprofessoren nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), Vertragsbedienstetengesetz (VBG) und Angestelltengesetz (AngG) sowie die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind (§§ 20 Abs. 5 und 32 Abs. 1 UG).

b. Vier Mitglieder und mindestens vier Ersatzmitglieder der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung (§ 94 Abs. 2 Z 2 und Z 3 UG)

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und Vertragsdozentinnen und Universitäts- und Vertragsdozenten (Amtstitel: außerordentliche Universitätsprofessorin und außerordentlicher Universitätsprofessor), Universitäts- und Vertragsassistentinnen und Universitäts- und Vertragsassistenten sowie Assistentinnen und Assistenten nach BDG, VBG und AngG, Bundes- und Vertragslehrerinnen und Bundes- und Vertragslehrer, studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, wissenschaftliche Beamtinnen und Beamte und Vertragsbedienstete, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Drittmittelangestellte (§§ 26 und 27 UG) sowie alle Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung.

c. Vier Mitglieder und mindestens vier Ersatzmitglieder des allgemeinen Universitätspersonals

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Beamtinnen und Beamte und Vertragsbediensteten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem AngG im Bereich des administrativen, technischen, Bibliotheks- und Krankenpflegepersonals sowie alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 UG), sofern sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen.

3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das WählerInnenverzeichnis liegt **von Dienstag, 28. Juni 2022 bis Montag, 4. Juli 2022** in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis schriftlich bei der/beim Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien; rechtsabteilung@meduniwien.ac.at) Einspruch erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr möglich.

4. Briefwahl

Eine Wahlkarte kann von Wahlberechtigten, die an der persönlichen Stimmabgabe aus wichtigem Grund (z.B. Ortsabwesenheit, Krankheit, dienstlich) an den Wahltagen verhindert sein werden, **ab Mittwoch, 27. Juli 2022 bis spätestens Dienstag, 30. August 2022** unter Glaubhaftmachung der Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch, durch Ausfüllen und Abschicken eines zu diesem Zweck eingerichteten „E-Formulars“ (abrufbar im Intranet der Medizinischen Universität Wien unter <https://intranet.meduniwien.ac.at/allgemeines/rechtliches/briefwahl/>) bei der Wahlkommission beantragt werden. Die oder der Wahlberechtigte hat im Zuge der Antragstellung der Wahlkarte eine postalische Zustelladresse anzugeben.

Die Wahlkarte ist nach der Stimmabgabe so rechtzeitig an die Wahlkommission (p.A. Büro der Universitätsleitung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien) rückzuübermitteln, dass die Wahlkarte dort **spätestens am Montag, 12. September 2022 um 18:00 einlangt, widrigenfalls sie nicht in die Ergebnismitteilung miteinbezogen wird.**

Alternativ zum Postweg ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 und Freitag von 8:00 bis 12:00 auch die persönliche Abgabe der Wahlkarte bei der Wahlkommission (p.A. Büro der Universitätsleitung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien, BT 88, Ebene 1) möglich. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ein Einwurf der Wahlkarte in den Briefkasten an der genannten Adresse (Büro der Universitätsleitung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien, BT 88, Ebene 1, Briefkasten vor der Glastür) möglich.

Wurde eine Wahlkarte von einem oder einer Wahlberechtigten beantragt und an diese/n übermittelt, ist eine persönliche Stimmabgabe vor der Wahlkommission an den Wahltagen nur unter Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen möglich.

5. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen den Namen der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages tragen und können **von Dienstag, 12. Juli 2022 bis spätestens Dienstag 26. Juli 2022,**

adressiert an die/den Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien), eingereicht werden.

Neben dem Postweg ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Wahlvorschläge sind stets schriftlich einzubringen.

Ein Wahlvorschlag hat jedenfalls zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 des I. Abschnitts der Satzung,
2. mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle pro Gruppe und
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber.

Wahlvorschläge der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung haben mindestens zwei Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten zu enthalten.

Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Gruppen hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren, sind von der zuständigen Wahlkommission aus sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen **ab Donnerstag 8. September 2022** bis zur Wahl in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr möglich.

Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der ausgegebenen Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Vertreterinnen und Vertreter entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor
Markus Müller

46. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG

Gemäß § 34 Universitätsgesetz 2002 (UG) und §§ 25ff des I. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Satzung) haben die im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten aus ihrer Mitte fünf Vertreterinnen und Vertreter zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) zu wählen.

1. Tag, Zeit und Ort der Wahl

Wahltag: Dienstag, **13. September 2022** in der Zeit von **8.30 Uhr** bis **17.00 Uhr** und
Mittwoch, **14. September 2022** in der Zeit von **8.30 Uhr** bis **15.00 Uhr**

Ort/Wahllokal: Medizinische Universität Wien
großer Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien
Bauteil (BT) 88, Ebene 01, Raumnummer 88.01.514 und 88.01.514.1

2. Wahlberechtigung und Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Es werden **fünf** Vertreterinnen und Vertreter zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts gewählt. Die Stimmabgabe hat daher geheim und durch persönliche Stimmabgabe zu erfolgen. Die Wahlberechtigung ist grundsätzlich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Ausweises der Medizinischen Universität Wien / AKH nachzuweisen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die am Tag der Wahlausschreibung („Stichtag“, **Dienstag, 21. Juni 2022**) im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität tätig sind und auf die das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) anzuwenden ist. Das sind folgende an Universitätskliniken und Klinischen Instituten tätige Personengruppen, soweit sie nicht leitende Angestellte gemäß KA-AZG sind: Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach Angestelltengesetz (AngG) in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, Universitäts- und Vertragsdozentinnen und Universitäts- und Vertragsdozenten gemäß § 122 Abs. 3 UG (Amtstitel: außerordentliche Universitätsprofessorin und außerordentlicher Universitätsprofessor) in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, die sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 UG in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung sowie Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung.

Nicht wahlberechtigt sind die Leiterinnen und Leiter von Universitätskliniken, Klinischen Instituten und Klinischen Abteilungen; auch eine interimistische Leitungsfunktion schließt die aktive und passive Wahlberechtigung nach dem KA-AZG aus. Nicht wahlberechtigt sind weiters Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 48f Abs. 4 Z 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG).

Die **Funktionsperiode** der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte beträgt drei Jahre und beginnt mit 1. Oktober 2022.

3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt **von Dienstag, 28. Juni 2022 bis Montag, 4. Juli 2022** in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis schriftlich bei der/beim Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien; rechtsabteilung@meduniwien.ac.at) Einspruch erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr möglich.

4. Briefwahl

Eine Wahlkarte kann von Wahlberechtigten, die an der persönlichen Stimmabgabe aus wichtigem Grund (z.B. Ortsabwesenheit, Krankheit, dienstlich) an den Wahltagen verhindert sein werden, **ab Mittwoch, 27. Juli 2022 bis spätestens Dienstag, 30. August 2022** unter Glaubhaftmachung der Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch, durch Ausfüllen und Abschicken eines zu diesem Zweck eingerichteten „E-Formulars“ (abrufbar im Intranet der Medizinischen Universität Wien unter <https://intranet.meduniwien.ac.at/allgemeines/rechtliches/briefwahl/>) bei der Wahlkommission beantragt werden. Die oder der Wahlberechtigte hat im Zuge der Antragstellung der Wahlkarte eine postalische Zustelladresse anzugeben.

Die Wahlkarte ist nach der Stimmabgabe so rechtzeitig an die Wahlkommission (p.A. Büro der Universitätsleitung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien) rückzuübermitteln, dass die Wahlkarte dort **spätestens am Montag, 12. September 2022 um 18:00 einlangt, widrigenfalls sie nicht in die Ergebnismitteilung miteinbezogen wird.**

Alternativ zum Postweg ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 und Freitag von 8:00 bis 12:00 auch die persönliche Abgabe der Wahlkarte bei der Wahlkommission (p.A. Büro der Universitätsleitung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien, BT 88, Ebene 1) möglich. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ein Einwurf der Wahlkarte in den

Briefkasten an der genannten Adresse (Büro der Universitätsleitung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien, BT 88, Ebene 1, Briefkasten vor der Glastür) möglich.

Wurde eine Wahlkarte von einem oder einer Wahlberechtigten beantragt und an diese/n übermittelt, ist eine persönliche Stimmabgabe vor der Wahlkommission an den Wahltagen nur unter Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen möglich.

5. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen den Namen der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages tragen und können **von Dienstag, 12. Juli 2022 bis spätestens Dienstag 26. Juli 2022**, adressiert an die/den Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien), eingereicht werden.

Neben dem Postweg ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Wahlvorschläge sind stets schriftlich einzubringen.

Ein Wahlvorschlag hat jedenfalls zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
2. mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle und
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber.

Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren, sind von der zuständigen Wahlkommission aus sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen **ab Donnerstag 8. September 2022** bis zur Wahl in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Montag und Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr möglich.

Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der ausgegebenen Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Vertreterinnen und Vertreter entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor
Markus Müller